

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 2 Heisterholz und Umgebung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 2 Heisterholz und Umgebung

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen, Stadt Minden

ca. 532,3 ha

Referenzkoordinate: 3.469.089
(nördlichster Punkt) 5.805.330

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- und Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um die Nadelwälder naturnah zu entwickeln und die naturnahen Laubwaldbestände zu erhalten;
- um die vorhandenen naturnahen Kleingewässer zu erhalten und zu entwickeln;
- um den zum FFH-Gebiet „Heisterholz“ gehörenden Bereich zwischen den NSGs „Heisterholz“ und „Nordholz“ als wichtiges Wandergebiet des Kammmolchs zwischen seinen Sommer- und Winterhabitaten zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, das durch reich strukturierte Wälder, Waldränder und Offenlandbereiche geprägt wird, zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten.

Das Schutzgebiet „Heisterholz und Umgebung“ umfasst mehrere Waldbereiche des großen geschlossenen Waldgebietes Heisterholz auf alten preußischen Waldstandorten westlich von Petershagen sowie den Wald umgebende Offenlandbereiche mit Grünland- und Ackernutzung. Die Waldbereiche befinden sich in der nordwestlichen Ecke und im östlichen und südlichen zentralen Bereich des Heisterholzes.

Es handelt sich um ein weitgehend ebenes bis schwach geneigtes Gelände zum einen der Grundmoräne mit Geschiebesanden und -lehmen und zum anderen vereinzelt auch um kreidezeitliche Mergeltonsteine mit verschiedenen von Staunässe geprägten Böden (Gleye, Pseudogleye).

Bei den Waldbereichen überwiegen Kiefern-mischwälder, vereinzelt finden sich auch naturnahe Laubwaldbestände. Das Waldgebiet ist reich strukturiert, zeigt kleinflächig wechselnde verschiedene Baumbestände unterschiedlichen Alters und wird von einigen Gräben und Bächen sowie von einem forstlich genutzten Wegenetz durchzogen. Hinzu kommen lokal Kleingewässer und Tümpel. Das Gebiet befindet sich in geringer Entfernung zu den Städten Petershagen und Minden und ist durch das forstliche Wegenetz gut für die ruhige Erholungsnutzung (Wandern, Spazierengehen) erschlossen.

Das LSG Heisterholz und Umgebung umschließt die drei ebenfalls überwiegend innerhalb des Staatsforstes Heisterholz gelegenen Naturschutzgebiete Heisterholz, Nordholz und Kohbrink. Es bildet daher einerseits einen Puffer um die Naturschutzgebiete und stellt andererseits in Verbindung mit jenen Schutzgebieten sowie dem NSG „Mindenerwald“ einen wichtigen Trittstein des Biotopverbundes innerhalb des insgesamt waldarmen Naturraumes Rahden-Diepenauer-Geest dar.

Ein Bereich des LSG „Heisterholz und Umgebung“ ist Teil des FFH-Gebietes „Heisterholz“. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten des NSG „Nordholz“, die zur Wanderung des Kammmolchs, einer Art von gemeinschaftlichem Interesse, zwischen Laich- und Überwinterungsgebiet genutzt werden. Die Flächen sind von ihrer bisherigen Substanz her nicht besonders schutzwürdig, so dass eine Ausweisung als Teil des Landschaftsschutzgebietes ausreichend ist. Um hier aber die Bedingungen für

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 2 Heisterholz und Umgebung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

den Kammmolch zu verbessern, sind insbesondere Biotopverbesserungsmaßnahmen durchzuführen (siehe Kapitel 5.5.4.1).

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Heisterholz und Umgebung** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien,

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund-

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 2 Heisterholz und Umgebung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben.
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	Es handelt sich um Flächen in der Umgebung der Biologischen Station (NSG „Nordholz“), die aufgrund dessen, dass sie Teil des Lebensraumes für das dortige Kammmolch-Vorkommen sind, als Grünland erhalten bleiben sollen. Sie sind Teil des FFH-Gebietes „Heisterholz“. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I flächig dunkelgrün gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Heisterholz und Umgebung**:

- | | |
|---|---|
| <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), o) und p);</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3</p> | <p>Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.</p> |
|---|---|

**Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 2
Heisterholz und Umgebung**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o);

- c) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- d) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- g) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- h) die Verwendung des nordöstlichen Bereichs des Flurstücks 20, Flur 6, Gemarkung Todtenhausen als Standort für den Bauwagen des Waldkindergartens;
- i) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- j) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- k) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- l) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.